



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 15.05.2020

### **Vermummungsverbot und Maskenpflicht**

In einer Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen ist das Verbot des Verhüllens des Gesichts normiert. In Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) ist das Vermummungsverbot für Versammlungen festgelegt. Auch beim Führen eines Kraftfahrzeugs darf gemäß § 23 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) das Gesicht nicht verdeckt werden. In Gerichtsverhandlungen dürfen an der Verhandlung beteiligte Personen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verhüllen (§ 176 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Aufgrund des Burkaverbots wurde in Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) für staatliche Beamtinnen und Beamte (vgl. § 34 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG), in Art. 145 Abs. 1 BayBG für Angestellte im öffentlichen Dienst, in § 61 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) für Beamtinnen und Beamte des Bundes, in Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) für Studentinnen und Studenten, in Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegerpersonen, in Art. 56 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler, in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG), Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWG) und § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) für Wahlorgane, verboten, das Gesicht zu verhüllen.

Die Ausnahmen vom Verhüllungsverbot sind unterschiedlich geregelt. Während in § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG neben den dienstlichen auch gesundheitliche Gründe als Ausnahmetatbestände aufgeführt sind, fehlen diese in Art. 75 Abs. 1 BayBG. In anderen Normen ist ein ausdrückliches Erlauben der Verhüllung notwendig, wie beispielsweise in § 176 GVG.

Nun gilt in Bayern aufgrund der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in manchen Situationen eine Maskenpflicht für Mund und Nase, in vielen Situationen aber auch nicht.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie verhalten sich nach Ansicht der Staatsregierung die Verhüllungsverbote zur Maskenpflicht? ..... 2
- 1.2 Welche unterschiedlichen Voraussetzungen gelten bei den einzelnen Regeln, damit das Verhüllungsverbot nicht mehr gilt? ..... 3
- 1.3 In welchen Fällen braucht es das aktive Tun einer bestimmten Stelle, damit das Tragen von Masken erlaubt ist? ..... 3
  
- 2.1 Wie wirken sich die Verhüllungsverbote in all den Fällen aus, in denen keine Maskenpflicht besteht, die Personen jedoch freiwillig eine Maske tragen möchten?..... 4
- 2.2 Wie würden sich die Verhüllungsverbote in all den Fällen auswirken, in denen keine Maskenpflicht besteht, die Personen jedoch freiwillig eine Maske tragen möchten, obwohl gar keine Pandemie mehr besteht? ..... 5
- 2.3 Wo liegen die Grenzen des freiwilligen Maskentragens in den Bereichen, in denen eigentlich ein Verhüllungsverbot gilt?..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 3.1 Gibt es derzeit öffentliche Orte, an denen nach Art. 23b Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) das Verhüllen des Gesichtes verboten ist?.... 5
- 3.2 Was gilt derzeit an diesen Orten? ..... 5
4. Dürften Wahlorgane derzeit Masken tragen? ..... 5

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 30.06.2020**

### **1.1 Wie verhalten sich nach Ansicht der Staatsregierung die Verhüllungsverbote zur Maskenpflicht?**

Die in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Vierten und Fünften sowie in der aktuell geltenden Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) normierte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft in der Regel keine Fallkonstellationen, auf die sich die in der Vorbemerkung erwähnten gesetzlichen Verbote beziehen. Im Zweifel ginge ein infektionsschutzrechtliches Gebot vor.

Soweit im Anwendungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte sowie vertraglich Beschäftigte aufgrund innerdienstlicher Weisungen gehalten sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, liegt die gesetzlich ausdrücklich geregelte Ausnahme vom Verbot der Gesichtsverhüllung vor (Art. 75 Abs. 1 und Art. 145 BayBG). Wird dienstlich der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) benutzt, geht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes in § 8 der 6. BayIfSMV geregelt ist, als spezielle Vorschrift dem Beamten- und Dienstrecht vor. Entsprechendes würde auch dann gelten, wenn durch infektionsschutzrechtliche Anordnungen im Einzelfall oder in Allgemeinverfügungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgegeben wird.

Die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sehen für Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) keine Maskenpflicht vor. Allerdings muss laut der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Versammlungsteilnehmer kann jedoch im Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde empfohlen oder beauftragt werden, soweit und sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Soweit bei Versammlungen der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird in der Regel – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayVersG ist es verboten, im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen oder Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Erfolgt jedoch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (verpflichtend oder freiwillig) im Zusammenhang mit den genannten Versammlungen oder Veranstaltungen, um sich selbst und andere vor den Gefahren einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, ist das Verhalten nicht darauf gerichtet, die eigene Identität zu verschleiern. Ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 BayVersG liegt insoweit nicht vor. Hierauf hat auch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in seinen Vollzugshinweisen zum Versammlungsrecht ausdrücklich hingewiesen. Sofern es zu Identifikationszwecken erforderlich wäre, ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 6. BayIfSMV).

Auch allgemein gilt: Dient eine Aufmachung oder ein Gegenstand nicht dazu, die Feststellung der Identität zu verhindern, liegt kein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 BayVersG vor. Im Übrigen kann die zuständige Behörde nach Art. 24 BayVersG Ausnahmen vom Vermummungsverbot des Art. 16 Abs. 2 BayVersG zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

Im Sitzungssaal bei Gericht entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende aufgrund ihrer/seiner sitzungspolizeilichen Gewalt gemäß § 176 GVG. Grundsätzlich gilt in öffentlichen Gerichtsverhandlungen das Verhüllungsverbot gemäß § 176 Abs. 2 GVG. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann daher vor dem Hintergrund dieses bundesgesetzlich geregelten Verhüllungsverbots für öffentliche Gerichtsverhandlungen nicht durch Landesrecht oder die Justizverwaltung angeordnet werden. Allerdings kann die/der Vorsitzende als sitzungspolizeiliche Maßnahme (§ 176 Abs. 1 GVG) Ausnahmen von dem Verhüllungsverbot gestatten und auch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Gerichtssaal anordnen. Diese Entscheidung wird in richterlicher Unabhängigkeit getroffen.

## **1.2 Welche unterschiedlichen Voraussetzungen gelten bei den einzelnen Regeln, damit das Verhüllungsverbot nicht mehr gilt?**

### **1.3 In welchen Fällen braucht es das aktive Tun einer bestimmten Stelle, damit das Tragen von Masken erlaubt ist?**

Die Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Ausnahmetatbeständen sowie aus dem grundsätzlichen Vorrang infektionsschutzrechtlicher Regelungen und Anordnungen.

Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Die Vorschrift soll die Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführers während der Verkehrsteilnahme insbesondere bei der automatisierten Verkehrsüberwachung gewährleisten. Sie verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtsmarkmalen, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber die Augen, die Haartracht und in aller Regel auch die Ohren noch erkennen. Dies dürfte in der Regel ausreichend sein, um im Zweifel die Identität von Kraftfahrzeugführern feststellen zu können.

Der Gesundheitsschutz geht während der Corona-Pandemie in jedem Falle vor. Liegen aber belastbare Indizien vor, dass die Verhüllung von Mund und Nase darauf abzielt, die Identitätsfeststellung zu verhindern, wird dies entsprechend geahndet.

Die aktuelle Regelung für den Schulbereich beruht auf dem jeweils aktuellen Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, mit dem die Schulen den allgemeinen, für ihre Gegebenheiten umzusetzenden Hygieneplan erhalten (zuletzt Kultusministerielles Schreiben – KMS – vom 20.05.2020). Diese Vorgaben wurden mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt und sind Ausfluss des Infektionsschutzgesetzes.

Alle in der Schule Tätigen (insbesondere Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, Beschäftigte in der Ganztagsbetreuung, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Reinigungskräfte), Schülerinnen/Schüler und Besucher sind angehalten, außerhalb des Unterrichts, auf den sog. Begegnungsflächen (d. h. Flure, Gänge, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende), eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, da hier der Mindestabstand von 1,5 m durch organisatorische Maßnahmen nicht immer gewährleistet werden kann. Die staatliche Vorgabe beschränkt sich darauf, die Betroffenen zu einem Verhalten anzuhalten, das unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie nach heutigem Erkenntnisstand das Infektionsrisiko erheblich mindert. Die Vorgabe ist eine nachdrückliche Empfehlung, keine Verpflichtung im rechtlichen Sinne. Sie soll als solche in die individuellen Hygienepläne der Schulen aufgenommen werden.

Die nachdrückliche Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts zu tragen, widerspricht weder dem Gebot, im Schulbereich eine Kultur der offenen Kommunikation zu pflegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG), noch dem an Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte gerichteten Verbot, das Gesicht zu verhüllen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG, für voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte: Art. 75, 145 BayBG; für Honorarkräfte und sonstiges mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betrautes Personal: Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG). Zum einen greift die nachdrückli-

che Empfehlung im Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit – dem Unterricht – nicht Platz. Außerhalb des Unterrichts, auf den Begegnungsflächen des Schulgebäudes und der Schulanlage im Übrigen, schränkt zum anderen die nachdrückliche Empfehlung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die offene Kommunikation in Abwägung mit einer ansonsten entstehenden hohen Infektionsgefahr im Schulbereich und dem Risiko einer beschleunigten Verbreitung der Pandemie für alle Beteiligten in einem verhältnismäßigen und zumutbaren Umfang ein. Mildere, in gleichem Umfang wirksame Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) ist Mitgliedern der Hochschule untersagt, in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht zu verhüllen. Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn Hochschulbelange dem entgegenstehen. Außerdem kann die Hochschule zur Vermeidung einer unbilligen Härte Ausnahmen zulassen.

Auf Grundlage des Art. 18 Abs. 3 BayHSchG ist kein aktives Tun erforderlich, um eine Maske tragen zu können, weil es einen Hochschulbelang darstellt, dass Veranstaltungen ohne Gesundheitsgefährdung der Beteiligten stattfinden können.

Nach Art. 9a Satz 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) dürfen Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen. Dieses Verhüllungsverbot besteht jedoch nicht ausnahmslos. Von dem grundsätzlichen Verhüllungsverbot kann Abstand genommen werden, wenn betreuungsbedingte Gründe entgegenstehen. Betreuungsbedingte Gründe können z. B. vorliegen, wenn durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bei einer konkreten Gefahrenlage der Schutz der Kinder gewährleistet bzw. dem Eigenschutz vor Ansteckungskrankheiten Rechnung getragen werden soll.

Liegen betreuungsbedingte Gründe für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor, bedarf es keines weiteren aktiven Tuns einer Behörde z. B. in Form einer Genehmigung.

So kann laut Empfehlung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung für Beschäftigte, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP2-Maske eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen.

## **2.1 Wie wirken sich die Verhüllungsverbote in all den Fällen aus, in denen keine Maskenpflicht besteht, die Personen jedoch freiwillig eine Maske tragen möchten?**

Die Beantwortung der Frage kann nur im Einzelfall in Anwendung der die Verhüllungsverbote anordnenden Rechtsvorschriften und in Ansehung der konkreten Umstände entschieden werden. Dabei ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor dem Hintergrund der nach wie vor andauernden Corona-Pandemie als ein berechtigtes Anliegen zu würdigen.

Im Schulbereich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht aus Infektionsschutzgründen grundsätzlich nicht erforderlich. Es gelten insoweit die regulären Bestimmungen, die die offene Kommunikation im Schulbereich gewährleisten sollen (s. Antwort zu Frage 1.2).

Soweit Erziehungspersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung freiwillig trägt, solange die Corona-Pandemie nicht überwunden ist, wird von einer betriebsbedingten Ausnahme vom Verhüllungsverbot ausgegangen.

Sobald die Corona-Pandemie überwunden ist (z. B. weil ein Impfstoff besteht) entfallen betriebsbedingte Gründe und es ist die Einhaltung des Verhüllungsverbots nach Art. 9a Satz 1 BayKiBiG zu gewährleisten. Über diesen Zeitpunkt werden die Träger der Einrichtungen nach Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden rechtzeitig informiert.

Für die Bildungsarbeit ist das Erkennen der Mimik des erzieherischen Personals notwendig. Ausnahmen vom Verhüllungsverbot können daher nach Überwindung der Corona-Pandemie dann wieder nur im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

**2.2 Wie würden sich die Verhüllungsverbote in all den Fällen auswirken, in denen keine Maskenpflicht besteht, die Personen jedoch freiwillig eine Maske tragen möchten, obwohl gar keine Pandemie mehr besteht?**

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

**2.3 Wo liegen die Grenzen des freiwilligen Maskentragens in den Bereichen, in denen eigentlich ein Verhüllungsverbot gilt?**

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

**3.1 Gibt es derzeit öffentliche Orte, an denen nach Art. 23b Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) das Verhüllen des Gesichtes verboten ist?**

Nach Art. 23b Abs. 1 LStVG können die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen bei Bedarf durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts verbieten. Von einer bayernweiten Erhebung in 2 056 Gemeinden und 71 Landratsämtern wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands, der gerade auch mit Blick auf die derzeit durch die Corona-Pandemie ohnehin stark belasteten Verwaltungen nach Möglichkeit vermieden werden sollte, abgesehen.

Bekannt sind zwei Verordnungen, die sich auf Art. 23b Abs. 1 LStVG stützen. Die Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof, bestimmt in § 5 Abs. 2 Buchst. i, dass es Besucherinnen und Besuchern verboten ist, „das Gesicht mit Gegenständen zu verhüllen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z. B. Sturmmasken, Schlauchschals).“ Die Verordnung der Stadt Nürnberg für das Stadion am Max-Morlock-Platz bestimmt in § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung, dass es den Besucherinnen und Besuchern verboten ist, „an der Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.“

**3.2 Was gilt derzeit an diesen Orten?**

Da die Stadien im Rahmen von Fußballspielen der 2. Bundesliga genutzt werden, müssen ebenfalls aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen Spiele unter Ausschluss von Zuschauern im Stadion durchgeführt werden, sodass den Verhüllungsverboten derzeit keine praktische Relevanz zukommen dürfte.

**4. Dürften Wahlorgane derzeit Masken tragen?**

Sofern eine Mund-Nasen-Bedeckung infektionsschutzrechtlich generell oder mit Rücksicht auf besondere Umstände im Einzelfall geboten wäre, hätte insoweit das Interesse des Gesundheitsschutzes Vorrang.